

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zwischenbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Band I	
1 Entstehung und Ziele des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“	4
1.1 Definition von sexuellem Kindesmissbrauch	5
1.2 Häufigkeit von sexuellem Kindesmissbrauch	5
2 Struktur und Arbeitsweise des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“	6
3 Bericht über das Gespräch mit Betroffenen	8
4 Berichte aus den Arbeitsgruppen	8
4.1 Arbeitsgruppe „Prävention – Intervention – Information“	8
4.1.1 Einleitung	8
4.1.2 Diskussionspapier „Standards in Einrichtungen, Institutionen und Verbänden“ – Zusammenfassung	9
4.1.3 Diskussionspapier „Kinder und Jugendliche stärken – Prävention in der (Sexual-)Erziehung“ – Zusammenfassung	9
4.1.4 Diskussionspapier „Hilfen für Betroffene – Weiterentwicklung des Beratungsnetzwerkes“ – Zusammenfassung	10
4.1.5 Diskussionspapier „Ausbau primärpräventiver Diagnostik- und Behandlungsangebote“ – Zusammenfassung	10
4.2 Arbeitsgruppe „Durchsetzung staatlicher Strafanspruch – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“	11

	Seite
4.2.1 Einleitung	11
4.2.2 Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren	11
4.2.3 Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	12
4.2.4 Zivilrechtliche Verjährungsfrist	13
4.2.5 Fortbildung von Richterinnen und Richtern	13
4.3 Arbeitsgruppe „Forschung, Lehre und Ausbildung“	13
4.3.1 Gesundheitsforschung	13
4.3.2 Bildungsforschung	14
4.3.3 Integration des Themas „sexuelle Gewalt“ in die Aus- und Fortbildung	14
4.3.4 Weitere Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe	15
5 Fazit und Ausblick	15

Band II

Sammlung der Arbeitspapiere der AG I, AG II und AG III des
Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch, einsehbar unter
www.rundertisch-kindesmissbrauch.de

Vorwort

Kindern und Jugendlichen ein sicheres und geborgenes Aufwachsen zu ermöglichen, ist Aufgabe von uns allen. Wenn Eltern ihre Kinder in die vertrauensvolle Obhut von Institutionen, Einrichtungen und Verbänden geben, müssen sie sich darauf verlassen können, dass ihre Kinder vor Gewalt und Missbrauch geschützt sind.

Dass dies leider nicht durchgängig gewährleistet war und ist, haben die öffentlich gewordenen Fälle sexueller Gewalt verdeutlicht. Institutionen wurden zum Teil in ihren Grundfesten erschüttert.

Immer mehr Betroffene haben den Mut gefasst, ihr Schweigen zu brechen. Das verdient großen Respekt. Die Diskussion des Themas in der Öffentlichkeit ist für Betroffene, deren Angehörige und Freunde sehr schmerzhaft. Jetzt geht es darum, den Interessen der Menschen, die Missbrauch in Schulen, Heimen oder Vereinen oder in ihren Familien erfahren haben, angemessen Rechnung zu tragen sowie künftige Fälle zu verhindern. Die Bundesregierung unterstützt daher alle Maßnahmen, die zur Prävention, Aufdeckung und Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch beitragen können. Hierzu gehört auch die Einrichtung des Runden Tisches, der sich großen Herausforderungen stellt.

Ein wichtiges Ziel haben wir mit dem Runden Tisch erreicht: Sexuelle Gewalt an Kindern ist kein Tabuthema mehr. Die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung, Dr. Christine Bergmann, und ihre Kampagne „Wer das Schweigen bricht, bricht die Macht der Täter“ haben dazu einen wichtigen Beitrag geleistet.

Der Dialog am Runden Tisch wird mit großer Ernsthaftigkeit und Entschiedenheit geführt. Die erarbeiteten Ergebnisse werden Eingang in verschiedene Handlungsempfehlungen und Gesetzesvorhaben finden, die entscheidend zur Verbesserung des Opferschutzes im Ermittlungs- und Strafverfahren sowie des Kinderschutzes beitragen werden. Auf der Basis der Empfehlungen werden Ausschreibungen im Bereich der bildungs-, sozial- und gesundheitswissenschaftlichen Forschung formuliert und in den Aktionsplan II zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung einfließen.

Die Arbeit und das Engagement der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches verdienen Dank, Respekt und größte Anerkennung. Mit ihrem Fachwissen und ihrem persönlichen Einsatz für den Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es gelungen, innerhalb weniger Monate das Thema „sexuelle Gewalt gegenüber Mädchen und Jungen“ in zahlreichen Facetten zu diskutieren und zentrale Handlungsempfehlungen zu formulieren.

Dr. Kristina Schröder

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Prof. Dr. Annette Schavan

1 Entstehung und Ziele des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“

Angesichts des Bekanntwerdens zahlreicher Missbrauchsfälle an Schulen, Internaten, Einrichtungen in kirchlicher, staatlicher oder freier Trägerschaft und im Bereich des Sports liegt der Schluss nahe, dass eine Reihe von Einrichtungen ihrer Verantwortung, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen, in der Vergangenheit nicht hinreichend nachgekommen ist. Es wurden Missstände sowohl hinsichtlich notwendiger Präventionsmaßnahmen als auch der Qualifizierung von Fachkräften und ehrenamtlich Tätigen sowie Lücken im Bereich der Forschung offenkundig. Auch im Hinblick auf die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden haben sich Mängel gezeigt.

Sexualisierte Gewalt an Kindern in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich ist durch eine hohe Dunkelziffer gekennzeichnet. Nach Bekanntwerden einer Reihe von Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs in kirchlichen und weltlichen Einrichtungen und als Signal, dem von Vertuschen und Verdrängen geprägten Umgang mit dem Thema entgegenzuwirken, hat das Bundeskabinett am 24. März 2010 die Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ beschlossen.

Um dem komplexen Thema gerecht zu werden, wurde der Vorsitz gemeinsam von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, der Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, und der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Prof. Dr. Annette Schavan, übernommen.

Zur Aufarbeitung der Problematik in der Vergangenheit und zur Erarbeitung von sich daraus ergebenden Folgerungen für immaterielle und materielle Hilfen für die Opfer durch die Verantwortungsträger hat die Bundesregierung mit Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a. D., eine Unabhängige Beauftragte bestellt.

Zur Mitwirkung am Runden Tisch wurden Expertinnen und Experten von relevanten gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und politischen Institutionen und Organisationen in Deutschland eingeladen, um aus den verschiedenen Perspektiven heraus gemeinsam Zielsetzungen zu erarbeiten, zu konkretisieren und Umsetzungsstrategien vorzuschlagen.

Ziel des Runden Tisches ist es, Prävention, Opferschutz, Aufklärung und Aufdeckung zu verbessern, eine rechtzeitige und effektive Strafverfolgung von sexuellem Missbrauch zu gewährleisten und Forschung und Evaluationen zum Thema „sexuelle Gewalt“ voranzubringen.

Das Leid der Betroffenen sexualisierter Gewalt kann durch die Arbeit des Runden Tisches nicht aufgewogen, aber eine Anerkennung erreicht werden. Das bedeutet zunächst, dass künftig gegen die Gefahr des sexuellen Missbrauchs von Mädchen und Jungen in Institutionen, Einrichtungen und Verbänden konsequenter als in der

Vergangenheit vorgegangen werden muss. Strukturen, die die Aufdeckung einer Tat oder eine vollständige Aufklärung bisher verhindert haben, müssen aufgebrochen werden. Zudem soll im Rahmen der Arbeit des Runden Tisches geprüft werden, welche immateriellen und materiellen Hilfen für die Opfer durch die Verantwortungsträger empfohlen werden können.

Des Weiteren wird der Runde Tisch dazu beitragen, einschlägige Forschung (im gesundheits-, sozial- und bildungswissenschaftlichen Bereich) und Evaluationen zum Thema „sexuelle Gewalt“ sowie daraus resultierende Angebote weiterzuentwickeln.

Die Expertinnen und Experten beraten zudem, wie Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden können, Missbrauch zu erkennen und klar zu benennen. Kinder und Jugendliche müssen informiert und gestärkt werden, damit sie sich trauen, über sexuelle Übergriffe zu sprechen. Gleichzeitig ist es wichtig, die Ansprechpartner und Anlaufstellen bzw. Fachkräfte, Eltern und Erziehungsberechtigte für das Thema zu sensibilisieren, so dass auch nonverbale Signale der betroffenen Mädchen und Jungen richtig gedeutet werden können.

Zu diesem Zweck werden am Runden Tisch in erster Linie Strategien zu folgenden Aspekten erörtert:

- die Erarbeitung von verbindlichen Selbstverpflichtungserklärungen zur Aufstellung und Umsetzung klarer Verhaltensregeln im Umgang mit Kindesmissbrauch;
- Maßnahmen zur behutsamen Sensibilisierung und zur Stärkung von Mädchen und Jungen, damit sie Missbrauch erkennen und klar benennen können;
- Maßnahmen zur flächendeckenden Sensibilisierung und Weiterbildung von Fachkräften unterschiedlicher Professionen sowie von Eltern und Erziehungsberechtigten zum Erkennen wie auch zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen;
- Maßnahmen zur therapeutischen Unterstützung pädophil Veranlagter, um diese in die Lage zu versetzen, von Übergriffen abzusehen;
- Sicherung der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs und eindeutige Klärung des Verhältnisses von staatlichem Strafanspruch zu anderen Rechtsbereichen öffentlich-rechtlicher Institutionen;
- Prüfung rechtspolitischer Folgerungen;
- Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht;
- strukturelle Maßnahmen wie Einbindung relevanter Organisationen als Partner von Bildungsinstitutionen, Überprüfung von Aus- und Fortbildungen sowie Zulassungsbedingungen von pädagogisch tätigem Personal;
- Stärkung einschlägiger Forschung und Evaluation sowie daraus resultierende Weiterentwicklung bestehender Angebote.

1.1 Definition von sexuellem Kindesmissbrauch

Bislang gibt es keine allgemein akzeptierte und gültige Definition sexuellen Kindesmissbrauchs. In der (Fach-)Literatur werden neben dem Begriff „sexueller Missbrauch“ weitere zahlreiche Bezeichnungen wie „sexuelle Gewalt“, „sexueller Übergriff“, „Seelenmord“, „sexuelle Belästigung“, „sexuelle Ausbeutung“ oder „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Bezüglich einer inhaltlichen Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Begrifflichkeiten besteht bisher im Fachdiskurs kein Konsens, da deren Verwendung je nach fachlicher Profession und Disziplin variiert.

Im strafrechtlichen Sinn werden unter sexuellem Missbrauch Handlungen verstanden, welche die „sexuelle Selbstbestimmung“ eines Menschen verletzen (§§ 174 ff. des Strafgesetzbuchs – StGB, siehe Kapitel 4.2). Diese Straftaten umfassen sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers vorgenommen werden sowie auch solche, bei denen der Täter¹ ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit des Opfers und/oder seiner Machtposition herbeiführt. Ist das Opfer der Tat noch keine 14 Jahre alt, so ist auch die Vornahme einer sexuellen Handlung mit dessen Einverständnis strafbar. Strafbar sind teilweise auch Tathandlungen ohne körperlichen Kontakt. Gewaltanwendung im engeren Sinne ist daher für die Verwirklichung eines Straftatbestandes nicht immer Voraussetzung.

In der psychotherapeutischen Fachliteratur wird zumeist zwischen „engen“ und „weiten“ Definitionen sexuellen Kindesmissbrauchs unterschieden. „Enge“ Definitionen umfassen alle nach einem sozialen Konsens normativ als schädlich identifizierten sexuellen Übergriffe. Dies schließt insbesondere Handlungen ein, die einen eindeutigen, als „sexuell“ identifizierten Körperkontakt zwischen Täter und Betroffenen mit sich bringen. „Weite“ Definitionen versuchen, sämtliche als schädlich angesehenen sexuellen Handlungen zu erfassen, die mit indirektem oder ohne Körperkontakt zwischen Täter und Kind vollzogen werden (z. B. Exhibitionismus oder das Zeigen von pornografischen Abbildungen).

Die Beschreibung sexuellen Missbrauchs wird in der psychotherapeutischen Fachliteratur meist durch folgende Kennzeichen charakterisiert: 1) eine sexuelle Handlung, 2) die mangelnde Einfühlung in das Kind (Grenzüberschreitung), 3) eine Abhängigkeitsbeziehung, 4) die Bedürfnisbefriedigung beim Täter und 5) das Gebot der Geheimhaltung.² Grundsätzlich kann daher von Kindesmissbrauch gesprochen werden, wenn eine Situation bewusst vom Täter sexualisiert wird, um auf Kosten des betroffenen Mädchens oder Jungen die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Um sein Ziel zu erreichen, nutzt der Täter seine Macht- und Autoritätsstellung aus, wendet gezielt ver-

schiedene Strategien an und verletzt die natürlichen Schamgrenzen des Kindes.

Eine „scheinbare Einwilligung“ des betroffenen Mädchens oder Jungen in eine sexuelle Handlung ist als Definitionskriterium ohne Bedeutung, da ein Kind aufgrund des kognitiven, psychischen, physischen und strukturellen Machtgefälles zum erwachsenen Täter einer solchen Handlung nicht verantwortlich zustimmen kann. Dies kommt auch in dem Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB zum Ausdruck, der die Tat unabhängig von einem Einverständnis des Opfers unter Strafe stellt. Als weiteres Kriterium zur Definition sexualisierter Gewalt wird in der psychotherapeutischen Fachliteratur teilweise auch der Altersunterschied (meist fünf Jahre) zwischen dem Täter und dem betroffenen Mädchen oder Jungen herangezogen. Problematisch ist jedoch hierbei, dass ein festgesetzter Altersunterschied nicht die individuelle Entwicklung des Opfers sowie sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen berücksichtigt.

1.2 Häufigkeit von sexuellem Kindesmissbrauch

Sexueller Kindesmissbrauch ist fast immer eine Wiederholungstat, diese kann sich über einen Zeitraum von Jahren erstrecken und bis in das Erwachsenenalter andauern. Die Tat kann schwerwiegende psychische Folgen nach sich ziehen und Betroffene ein Leben lang belasten.

Wie viele Mädchen und Jungen in Deutschland sexuellen Missbrauch erleiden, ist derzeit nicht bekannt. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) kann darüber nur begrenzt Auskunft geben, da diese ausschließlich Fälle erfasst, die zur Anzeige gebracht oder polizeilich als Verdachtsfall registriert wurden und sich damit im sogenannten „Hellfeld“³ befinden. Zudem beeinflussen Veränderungen im Anzeigeverhalten der Bevölkerung oder der Betroffenen, der demografische Wandel sowie die Intensität der Verbrechensbekämpfung die Ergebnisse der Statistik.

Für das Jahr 2009 weist die PKS circa 13 000 Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen aus. Die Täter sind überwiegend männlichen Geschlechts und kommen in der Mehrzahl aus dem sozialen Umfeld der betroffenen Kinder und Jugendlichen.⁴

In Hinblick auf die Tätergruppen hat in den letzten Jahren das Problem sexuell übergrifflicher Kinder und Jugendlicher zunehmend Beachtung gefunden. Es wird geschätzt, dass rund ein Drittel aller Fälle sexuellen Missbrauchs nicht von Erwachsenen begangen wird.⁵ Auch schon deutlich vor der Pubertät umfassen die vollzogenen Handlungen alle bei erwachsenen Tätern bekannten Formen sexueller Übergriffe. Bisher existieren jedoch nur unzureichende Kriterien zur Definition sexualisierter Ge-

¹ Aufgrund der Tatsache, dass über 90 Prozent der Fälle sexuellen Missbrauchs von männlichen Tätern begangen werden, wird im Folgenden nur der männliche geprägte Begriff „Täter“ verwendet.

² Richter-Appelt, Herta: Psychotherapie nach sexuellem Missbrauch: Versuch einer Grenzziehung. In: Der Psychotherapeut 40

³ Demgegenüber werden Fälle, die nicht registriert wurden, als im „Dunkelfeld“ liegend bezeichnet.

⁴ Bundeskriminalamt Kriminalistisches Institut Fachbereich KI 12 (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik. Wiesbaden, 2009

⁵ Enders, Ursula: Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Köln, 2001

walt unter Kindern und Jugendlichen. Zudem ist das bisherige Wissen über die Bandbreite „normalen“ kindlichen Sexualverhaltens noch sehr begrenzt, sodass eine Abgrenzung zu sexuellen Übergriffen teilweise schwierig ist. Überdies sind die Ergebnisse internationaler Studien zum Thema insoweit schwer zu interpretieren, als sich die Zuordnung der Probanden zu Altersklassen nicht an den in Deutschland geltenden rechtlichen Definitionen orientiert. Zweifelsfrei ist jedoch immer von einem sexuellen Übergriff auszugehen, wenn Gewalt, Zwang und/oder Bedrohung angewendet werden bzw. das betroffene Kind die sexuelle Handlung unfreiwillig erduldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt.⁶

Hinsichtlich der Opfer sexualisierter Gewalt lassen sich deutliche geschlechtsspezifische und altersspezifische Unterschiede feststellen. Insgesamt sind Mädchen deutlich häufiger von sexuellen Übergriffen betroffen als Jungen. Zudem erleben sie im Gegensatz zu Jungen eher intrafamiliären Missbrauch.⁷

Auch wenn das gesellschaftliche Bewusstsein für die Bedeutung des Themas „sexualisierte Gewalt“ in den letzten Jahren weiter gewachsen ist, wird von einer hohen Dunkelziffer nicht offengelegter Fälle sexueller Übergriffe an Mädchen und Jungen ausgegangen.⁸ Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Die Beziehung zwischen Täter und betroffenem Kind/Jugendlichem ist in der Regel von vielschichtigen emotionalen, materiellen und sozialen Verbindungen, Abhängigkeiten und Verstrickungen geprägt, wobei die Täter ihre Autoritätsstellungen oder Vertrauenspositionen ausnutzen, um Geheimhaltung bei den betroffenen Mädchen und Jungen zu erzwingen. Zudem ist das Thema „sexualisierte Gewalt in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen“ nach wie vor mit vielen Ängsten, Schuld- und Schamgefühlen besetzt, der Umgang damit oft schwierig und nicht selten durch Wegsehen, Ver-tuschen, Banalisieren und Verdrängen geprägt.

Ein Großteil der sexuellen Übergriffe (über 50 Prozent)⁹ wird im familiären Umfeld begangen. In der Vergangenheit wurden außerdem zunehmend Fälle von Kindesmissbrauch im Kontext medizinisch-therapeutischer Abhängigkeitsverhältnisse und im Rahmen von Erziehungs-, Betreuungs- und Ausbildungsverhältnissen bekannt.

Insbesondere in Arbeitsfeldern der Betreuung, Erziehung, Beratung, Therapie und Pflege, in denen intensive Kontakte zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen stattfinden, können schnell Abhängigkeitsverhältnisse

entstehen und durch die enge Beziehungsarbeit bedingte Gelegenheitsstrukturen ausgenutzt werden. Bei Kindern und Jugendlichen mit körperlichen Behinderungen kommt hinzu, dass die Grenze zwischen Pflege und sexuell motiviertem Übergriff äußerlich unauffällig überschritten werden kann. Von potenziellen Sexualstraftätern ist bekannt, dass diese gezielt solche Arbeitsfelder suchen, die ihnen die Möglichkeit der Kontakt- und Beziehungsaufnahme zu Mädchen und Jungen bieten.¹⁰ Institutionen, Einrichtungen und Verbände, denen Kinder und Jugendliche vertrauensvoll in Obhut gegeben werden, tragen daher nicht nur im Sinne eines Bildungs- und Erziehungsauftrages, sondern auch im Hinblick auf den Schutz ihrer Anvertrauten eine besondere Verantwortung.

2 Struktur und Arbeitsweise des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ hat sich am 23. April 2010 konstituiert. Am Runden Tisch nehmen rund 60 Vertreterinnen und Vertreter der Kinder- und Opferschutzverbände, bundesweiter Zusammenschlüsse von Beratungseinrichtungen für Opfer, der Familienverbände, der Schul- und Internatsträger, der Freien Wohlfahrtspflege, der beiden großen christlichen Kirchen, der Wissenschaft, des Rechtswesens, des Deutschen Bundestages sowie aus Bund, Ländern und Kommunen teil. Der Runde Tisch tritt in nicht öffentlichen Sitzungen zusammen.

Es wurden drei Arbeitsgruppen eingesetzt, die sich im Schwerpunkt mit folgenden Themen auseinandersetzen:

- Arbeitsgruppe I „Prävention – Intervention – Information“ unter dem Vorsitz von Bundesministerin Dr. Schröder
- Arbeitsgruppe II „Durchsetzung staatlicher Strafan-spruch – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“ unter dem Vorsitz von Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger
- Arbeitsgruppe III „Forschung, Lehre und Ausbildung“ unter dem Vorsitz von Staatssekretärin Quennet-Thielen im Bundesministerium für Bildung und Forschung

Aus den jeweiligen Arbeitsgruppen sind zur intensiveren Zusammenarbeit Unterarbeitsgruppen bzw. Expertengruppen hervorgegangen. Die Diskussionsstände der jeweiligen Unterarbeits- und Expertengruppen sind im „Band II – Arbeitspapiere“ dieses Zwischenberichtes zusammengefasst. Im folgenden Organigramm ist die Struktur des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ abgebildet.

⁶ Freund, Ulli; Riedel-Breidenstein, Dagmar: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln, 2004

⁷ Intrafamiliärer Missbrauch bezeichnet den sexuellen Missbrauch durch Familienangehörige und Verwandte (z. B. Eltern, Geschwister, Onkel). Extrafamiliärer Missbrauch hingegen umfasst sexuelle Übergriffe durch Erziehungspersonen außerhalb des Elternhauses, Bekannte und fremde Personen. Quelle: Schmidt, Renate-Berénike; Sielert, Uwe (Hrsg.): Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung. Weinheim und München, 2008

⁸ Domrow, Miriam K.: Sexueller Kindesmissbrauch. Eine Studie zu Präventionskonzepten, Resilienz und erfolgreicher Intervention. Weinheim und München, 2006

⁹ Bundeskriminalamt Kriminalistisches Institut Fachbereich KI 12 (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik. Wiesbaden, 2009

¹⁰ Herzig, Sabine: Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen. In: Kind Jugend Gesellschaft 4/2007

3 Bericht über das Gespräch mit Betroffenen

Am 10. November 2010 fand auf Einladung der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann, und in Zusammenarbeit mit den Bundesministerinnen Dr. Schröder, Leutheusser-Schnarrenberger und Prof. Dr. Schavan ein Erfahrungs- und Meinungsaustausch des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ mit Betroffenen statt. Vorbereitet und moderiert wurde das Gespräch, an dem neben den drei Ministerinnen rund 30 Mitglieder des Runden Tisches teilnahmen, von der Unabhängigen Beauftragten.

An dem Gespräch nahmen sechs Betroffene und zwei Angehörige in Vertretung für ihre minderjährigen bzw. von Behinderung betroffenen Kinder teil, die sexuellen Missbrauch in unterschiedlichen Zusammenhängen erfahren haben – in der Familie, in einer kirchlichen Einrichtung, im Internat, in einem DDR-Kinderheim, im Sportverein und in einer Behinderteneinrichtung. Ziel des Gesprächs war es, die Betroffenen als „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ zu Wort kommen zu lassen. Im Vordergrund des mehrstündigen Gesprächs standen nicht die Darstellung des jeweiligen Tatgeschehens, sondern dessen Auswirkungen für die Betroffenen und die sich daraus ergebenden Botschaften an Politik und Gesellschaft.

Insbesondere die von familiärem Missbrauch Betroffenen berichteten von schweren Folgen wie Selbstmordgedanken oder Persönlichkeitsstörungen, die eine langjährige und individuelle Therapie erfordert hätten. Angesprochen wurden außerdem massive Probleme in der privaten und beruflichen Entwicklung als Folge des Missbrauchs sowie die fließenden Übergänge zwischen körperlicher Misshandlung und sexuellem Missbrauch. Angehörige, deren Kinder in Behinderteneinrichtungen oder Sportvereinen missbraucht wurden, berichteten von Vertuschung, Bagatellisierung und sozialer Ausgrenzung der Betroffenen und ihrer Familien nach Bekanntwerden der Vorwürfe. Sichtbare Maßnahmen gegen den Täter seien ausgeblieben. Mehrere Betroffene kritisierten das Versagen von Eltern, Kontrollinstanzen und/oder Aufsichtsbehörden. Alle wiesen darauf hin, dass es in ihrem Umfeld keine Menschen gegeben habe, denen sie vertraut bzw. die ihnen geglaubt hätten.

Die Betroffenen appellierten an Politik und Gesellschaft, Betroffenen gegenüber eine positive Grundhaltung einzunehmen und ihre Forderungen einzubeziehen. Die Unabhängige Beauftragte wird die Anliegen und Forderungen der Betroffenen in den Diskussionsprozess des Runden Tisches und der Arbeitsgruppen einbringen.

4 Berichte aus den Arbeitsgruppen

Im Folgenden wird der derzeitige Sachstand zu den inhaltlichen Diskussionen der Arbeitsgruppen vorgestellt sowie ein Ausblick auf weitere Arbeitsprozesse im kommenden Jahr gegeben.

4.1 Arbeitsgruppe „Prävention – Intervention – Information“

4.1.1 Einleitung

Die Arbeitsgruppe I „Prävention – Intervention – Information“ unter Vorsitz der Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder widmet sich in erster Linie den Fragen, wie Kindesmissbrauch in Institutionen, Einrichtungen und Verbänden verhindert werden kann, was in einem Verdachtsfall zu tun ist, an wen sich Betroffene wenden und wie Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte für das Thema am besten sensibilisiert werden können. Grundlegend herrscht bei den Teilnehmenden der Arbeitsgruppe Konsens darüber, dass hierfür unter anderem die Rechte der Kinder und Jugendlichen gesetzlich stärker verankert werden sollten.

Ein wesentliches Ziel dieser Arbeitsgruppe ist, in allen Einrichtungen verbindliche Strukturen der Prävention und Intervention zu implementieren. Dafür hat sich eine Unterarbeitsgruppe „Standards in Institutionen, Einrichtungen und Verbänden“ gebildet, die erste Mindeststandards in einem Diskussionspapier formuliert hat. Zudem hat diese Unterarbeitsgruppe einen Prüfauftrag im Hinblick auf die Vor- und Nachteile einer Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang wurde eine Expertise vergeben, die Anhaltspunkte dafür bieten soll, welche Auswirkungen und welche Vor- und Nachteile eine Vorlagepflicht haben könnte – insbesondere auch im Hinblick auf die Vermeidung eines Generalverdachts gegen Ehrenamtliche.

Um den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexuellem Missbrauch zu verbessern, ist es gleichsam wichtig, Kinder und Jugendliche zu stärken – in ihrer eigenen Wahrnehmung und im Bewusstsein ihrer Rechte. Denn sich selbst bewusste Mädchen und Jungen sind eher fähig, nicht angemessenes Verhalten von Erwachsenen oder Gleichaltrigen zu erkennen und zu benennen.

Welche Hilfsangebote und Anlaufstellen Betroffenen von sexuellem Missbrauch zur Verfügung stehen, ist ebenso ein Schwerpunktthema der Arbeitsgruppe I. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, wie die Angebote der Beratung, Begleitung und Unterstützung der Beratungsstellen die Betroffenen besser erreichen können, wie geschlechts- und zielgruppenspezifisch die Angebote ausgerichtet sein sollten und wie existierende Hilfen koordiniert und vernetzt werden müssen.

Letztlich ist für die Arbeitsgruppe I auch die Frage nach flächendeckenden Diagnostik- und Behandlungsangeboten für Menschen mit pädophiler Neigung bedeutsam. Bislang stand die Primärprävention im Vordergrund und damit die Frage, wie Menschen mit pädophiler Neigung erreicht werden können, bevor sie Täter werden. Künftig werden auch Fragen und Maßnahmen zur Sekundärprävention zu erörtern sein.

Um diese Themen eingehend und in kleineren Gruppen zu bearbeiten, sind Unterarbeitsgruppen gebildet worden. Wie in der Unterarbeitsgruppe „Standards in Institutio-

nen, Einrichtungen und Verbänden“ sind auch in den drei oben genannten Unterarbeitsgruppen Diskussionspapiere von den Teilnehmenden erarbeitet worden. In der Regel wurden sie in einem E-Mail-Verfahren verfasst und weiterentwickelt. Anschließend wurden sie im Plenum der Arbeitsgruppe I – die bislang viermal tagte – vorgestellt und diskutiert. Die Diskussionspapiere der Unterarbeitsgruppen sind im Band II „Arbeitspapiere der Arbeitsgruppen“ dieses Zwischenberichts enthalten und werden in den nächsten Monaten weiter bearbeitet.

4.1.2 Diskussionspapier „Standards in Einrichtungen, Institutionen und Verbänden“ – Zusammenfassung

In den Debatten der Arbeitsgruppe I wurde eine Vielzahl von präventiven Faktoren auf allen relevanten Ebenen gewürdigt. Das Diskussionspapier zu dieser Unterarbeitsgruppe enthält eine Zusammenstellung der zentralen Präventionsstrategien auf den Ebenen Kinder und Jugendliche, Institutionen und Personen, Eltern und auf der Ebene der zuständigen Behörden. Die Umsetzung der Präventionsstrategien erfolgt durch die Einführung bestimmter Mindeststandards.

Eine zentrale Herausforderung besteht nach wie vor darin, einen hohen Verbindlichkeitsgrad der Standards für alle Arbeitsfelder mit Kindern und Jugendlichen zu erreichen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass nur die Implementierung von Schlüsselprozessen in Institutionen die nachhaltige Verankerung von Standards und damit einen effektiven, weil langfristigen Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen kann. Die Unterarbeitsgruppe empfiehlt darum, keine überkomplexen und detailreichen arbeitsfeldspezifischen Standards zu entwickeln, die in der Praxis nicht wahrgenommen werden und ohne Wirkung bleiben, sondern auf der Ebene von Mindeststandards zu bleiben.

Um diesen höchstmöglichen Verbindlichkeitsgrad zu erzielen, wurden folgende zwei übergreifende Maßnahmen formuliert:

- Die Unterarbeitsgruppe empfiehlt, dass die Implementierung und Umsetzung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen in Institutionen zu einem förderrelevanten Faktor werden. Zwischen den übergeordneten Behörden bzw. anderen zuständigen Organisationen und den Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bzw. ihren Trägerzusammenschlüssen sollen verbindliche fachliche Mindeststandards und das konkrete Verfahren der Überprüfung vereinbart werden.
- Die Unterarbeitsgruppe empfiehlt die Prüfung, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in Bezug auf die Einstellung Ehrenamtlicher den gewünschten Präventionszweck erfüllt.

Die nachfolgenden fachlichen Mindeststandards wurden als Minimalanforderungen an den Kinderschutz in Institutionen angesehen. Eine Debatte zu den Qualitätskriterien für diese Minimalstandards soll dringend in Gang gesetzt werden:

- Vorlage eines trägerspezifischen Kinderschutzkonzepts;
- Implementierung von kinderschutzorientierten Personalentwicklungsmaßnahmen;
- einrichtungsinterne Analyse zu arbeitsfeldspezifischen Gefährdungspotenzialen und Gelegenheitsstrukturen;
- Implementierung von Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche;
- internes und externes Beschwerdeverfahren;
- Managementplan bei Verdachtsfällen;
- Hinzuziehung eines/einer externen Beraters/Beraterin bei Verdachtsfällen;
- Dokumentationswesen für Verdachtsfälle;
- themenspezifische Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch externe Fachkräfte.

4.1.3 Diskussionspapier „Kinder und Jugendliche stärken – Prävention in der (Sexual-) Erziehung“ – Zusammenfassung

Die Beratungen der oben genannten Unterarbeitsgruppe beschäftigten sich mit Präventionsstrategien in Bezug auf Kinder und Jugendliche, Eltern und Erziehende, Institutionen, Verbände und Einrichtungen, Beratungs- und Hilfsangebote sowie Forschung. Im Fokus der Diskussion stand vor allem die Stärkung und Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines positiven Gesamtkonzepts von Erziehung und Sexualerziehung.

Sich ihrer selbst bewusste Mädchen und Jungen sind eher in der Lage, die Verhaltensweisen Gleichaltriger und Erwachsener in ihrer Angemessenheit wahrzunehmen und zu beurteilen, entsprechend darauf zu reagieren und sich mitzuteilen. Für die Entwicklung von Ich-Stärke, einem realistischen Selbstkonzept und einem angemessenen Selbstwertgefühl benötigen Kinder und Jugendliche Anerkennung, Wertschätzung und schützende Rahmenbedingungen. Mädchen und Jungen in diesem Sinne zu stärken, ist eine pädagogische Haltung, die im Elternhaus, in der außerfamiliären Erziehung und in den Bildungseinrichtungen vermittelt und gelebt werden muss.

Wichtige Ziele sind, Mädchen und Jungen über ihre Rechte zu informieren, sie zu befähigen, ihre Bedürfnisse und Gefühle wahrzunehmen, sexuelles Verhalten angemessen einzuordnen und eine Sprachfähigkeit zu entwickeln. Als grundlegend wird angesehen, dass Kinder und Jugendliche nicht für ihren eigenen Schutz verantwortlich sind – diese Verantwortung obliegt den Erwachsenen. Es gilt insofern, altersspezifische und ganzheitliche Präventionsansätze (weiter-) zu entwickeln, in die alle an der Erziehung von Kindern beteiligten Personen und Institutionen einbezogen werden. Besondere Lebenskontexte und Bedarfe von Mädchen und Jungen sind dabei stets zu berücksichtigen (z. B. verschiedene Formen von Behinderungen oder Förderbedarfe).

In folgenden Bereichen sollten die Themen „Prävention von sexueller Gewalt“ und „Sexualerziehung“ implementiert und/oder ausgebaut werden:

- in Ausbildungsberufen und Studiengängen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben;
- in Fort- und Weiterbildungen für pädagogisch, medizinisch und therapeutisch Tätige;
- in Institutionen, Einrichtungen und Verbänden (u. a. durch verpflichtende Leitlinien);
- in speziellen Informations- und Beratungsangeboten sowie Schulungen für Eltern und Erziehende;
- in der Forschung bzgl. der Wirksamkeit von Präventionsansätzen und -strategien.

Auch digitale Medien (z. B. das Internet oder digitale soziale Netzwerke) sind stärker als Informationsplattform für Mädchen und Jungen zu nutzen sowie auch als Ort, an dem Kinder und Jugendliche sexuelle Übergriffe erfahren können, in den Blick zu nehmen.

4.1.4 Diskussionspapier „Hilfen für Betroffene – Weiterentwicklung des Beratungsnetzwerkes“ – Zusammenfassung

Die Diskussionen dieser Unterarbeitsgruppe widmeten sich vor allem den Fragen, wie Betroffene sexualisierter Gewalt von Beratungsangeboten besser erreicht werden können, wie diese Hilfen bedarfsgerecht gestaltet werden müssen und wie diese individuellen und überindividuellen Beratungsleistungen finanziell abzusichern sind.

Damit Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, spezialisierte Beratungsangebote in Anspruch nehmen können, müssen vor allem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der sexuelle Missbrauch muss (wenigstens im Ansatz) aufgedeckt sein.
- Das betroffene Kind oder die/der betroffene Jugendliche benötigt zumindest eine stützende und belastbare Vertrauensperson.
- Dieser Vertrauensperson müssen geeignete Hilfoptionen zur Verfügung stehen.

Hervorzuheben ist, dass die Bedarfslagen der Betroffenen – sowohl von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, ihres sozialen Umfeldes sowie ihrer Familien sehr vielfältig sind. Daher müssen die Hilfsangebote den individuellen Anliegen, Bedarfen und Ansprüchen angepasst werden. Sie müssen differenziert nach Alter, Geschlecht sowie kulturellem Hintergrund ausgerichtet sein. Dabei sind auch Angebote für Menschen mit Behinderung mit einzubeziehen.

In den verschiedenen Einrichtungen der institutionellen Beratung müssen zudem die Beratungsfachkräfte im Umgang mit Traumatisierung durch sexuelle Gewalt verstärkt sensibilisiert und qualifiziert werden. Nur so kann fachlich kompetente Beratung und Begleitung (und ggf. Weitervermittlung) von Betroffenen, die sexuelle Gewalt

erleben mussten, geleistet werden – auch wenn diese Erlebnisse nicht im Vordergrund des aktuellen Hilfeersuchens stehen. In diesem Bereich ist eine „Spezialisierung im Rahmen von Vielfalt“ anzustreben.

Notwendig sind darüber hinaus eine bessere Kooperation und Vernetzung der bestehenden Beratungsangebote. Besonders die Vernetzung ist ein tragendes Prinzip in der Versorgung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt. Geprüft werden muss daher der vorgeschlagene Ausbau von spezialisierten Beratungsstellen als Kompetenzzentren innerhalb regionaler Hilfesysteme.

Die derzeitigen gegebenen rechtlichen Finanzierungsgrundlagen wurden hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzbarkeit intensiv beleuchtet. Mit dieser Fragestellung wird sich die Arbeitsgruppe weiterhin beschäftigen.

4.1.5 Diskussionspapier „Ausbau primär-präventiver Diagnostik- und Behandlungsangebote“ – Zusammenfassung

Die Unterarbeitsgruppe IV hat den Fokus zunächst auf die primäre Prävention gelegt. Es wurde vorrangig erörtert, primärpräventive Maßnahmen zu ergreifen, bevor es zu sexuellen Übergriffen kommt. Ausgehend von zwei unterscheidbaren Tätergruppen, nämlich erstens den sexuell präferenzgestörten (pädophilen oder hebephilen) Tätern und zweitens den nicht präferenzgestörten Tätern (mit einer Vielzahl von möglichen Ursachen für die gezeigten sexuellen Verhaltensstörungen), ergeben sich unterschiedliche Aussichten für die primäre Prävention.

Pädophilie ist die sexuelle Ansprechbarkeit für das kindliche Körperschema, die Hebephilie ist die sexuelle Ansprechbarkeit für das jugendliche Körperschema. Pädophilie manifestiert sich – fast ausschließlich bei Männern – im jugendlichen Alter und bleibt dann lebenslang unveränderbar bestehen. Sie ist nach dem Diagnosemanual der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter den Störungen der sexuellen Präferenz als eigenständiges Krankheitsbild klassifiziert. Es ist von einer primärpräventiven Erreichbarkeit dieser Gruppe auszugehen, wobei in diesem Zusammenhang die Diagnostik und Therapie der Pädophilie als Aufgabe des Gesundheitssystems angesehen wird.

Weiter diskutiert wird in der Unterarbeitsgruppe die Empfehlung, Anlaufstellen auszubauen, um die betroffenen Männer mit pädophiler oder hebephiler Präferenzstörung primärpräventiv zu erreichen. Die Anlaufstellen sollen hinsichtlich der diagnostischen Abklärung und auch des Einsatzes der verfügbaren therapeutischen Optionen ausreichend qualifiziert sein.

Nicht-präferenzgestörte Täter – überwiegend Männer – begehen aus unterschiedlichen Gründen sexuelle Übergriffe, die auch als Ersatzhandlungen bezeichnet werden. Der primären Prävention sind hier Grenzen gesetzt. Im weiteren Diskussionsprozess sollen daher Fragen zur sekundärpräventiven Diagnostik und Therapie sowie einer sekundärpräventiven Versorgung von sexuell übergriffenen Kindern und Jugendlichen erörtert werden.

Hinsichtlich der (potenziellen) Täterschaft von Kindern und Jugendlichen ist dabei der Einfluss der digitalen Medien zu beachten. Für Expertinnen und Experten ist es erforderlich, die verfügbaren Bildinhalte im Internet selber zu kennen, um daraus nicht nur Rückschlüsse für die Entwicklung von Präferenzstörungen bei Heranwachsenden zu ziehen (im Sinne einer Früherkennung), sondern auch um den Zusammenhang zwischen der Nutzung dieser Materialien und sexuellen Verhaltensstörungen (auch als Ersatzhandlung) berücksichtigen zu können.

4.2 Arbeitsgruppe „Durchsetzung staatlicher Strafanspruch – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“

4.2.1 Einleitung

Die Arbeitsgruppe befasste sich unter Leitung von Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger mit folgenden Themen:

Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs: Die Arbeitsgruppe erörterte zunächst die Stellung und die Rechte des Opfers im Ermittlungs- und Strafverfahren. Auf der Grundlage eines hierzu von einer Unterarbeitsgruppe erarbeiteten Berichts wird eine Reihe von gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen empfohlen, um die Belastungen des Opfers zu vermindern und seine aktive Rolle zu fördern (vgl. Ziffer 4.2.2). Die Einführung einer strafbewehrten Anzeigepflicht bei Missbrauchsverdacht wurde von der Arbeitsgruppe einhellig abgelehnt (vgl. Ziffer 4.2.3). Es wurde eine Unterarbeitsgruppe mit dem Ziel eingerichtet, Leitlinien zur Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu erarbeiten (vgl. Ziffer 4.2.3).

Rechtspolitische Folgerungen: Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger stellte in der Arbeitsgruppe Eckpunkte einer vom Bundesministerium der Justiz beabsichtigten Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche insbesondere von Opfern sexueller Gewalt vor, die von der Arbeitsgruppe diskutiert wurden (vgl. Ziffer 4.2.4). Als Ergebnis eines Fachgesprächs zwischen Mitgliedern der Arbeitsgruppe und der Fachabteilung des Bundesjustizministeriums wurden Maßnahmen zur Verbesserung der richterlichen Fortbildung als ein wichtiges Mittel für einen besseren Schutz von Kindern im gerichtlichen Verfahren erörtert (vgl. Ziffer 4.2.5.).

Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht: Das Thema wurde diskutiert und wird demnächst in der Arbeitsgruppe vertieft behandelt werden.

4.2.2 Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren

1. Vermeidung von Mehrfachvernehmungen

Schon heute besteht die Möglichkeit, Sexualdelikte direkt beim Landgericht anzuklagen, gegen dessen Urteile keine Berufung zulässig ist, sodass dem Opfer eine zweite

Tatsacheninstanz und erneute Vernehmungen erspart bleiben. Durch eine gesetzliche Änderung der entsprechenden Vorschriften soll künftig der Aspekt des Opferschutzes und der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen stärker betont werden. Entsprechende Änderungen sollten in den Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren erfolgen.

Durch gesetzgeberische Maßnahmen auf der Grundlage konkreter von der Unterarbeitsgruppe entwickelter Lösungsvorschläge soll die vorzugsweise richterliche Videovernehmung im Ermittlungsverfahren, die dem Opfer in der Hauptverhandlung ebenfalls eine erneute Vernehmung ersparen kann, insbesondere in Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger stärker zum Einsatz gebracht werden. Die entsprechenden Anforderungen an die Erfahrung und Befähigung speziell von Jugend- bzw. Jugendschutzrichtern, die Videovernehmungen durchführen, sollten verdeutlicht und verbindlicher ausgestaltet werden. Die Arbeitsgruppe war sich außerdem weitgehend in der Empfehlung einig, dass die gesetzliche Fortbildungspflicht für Richter erneut aufgegriffen werden sollte.

2. Opferanwalt

Anwaltlicher Beistand ist bei Sexualdelikten vielfach auch dann nötig, wenn der Missbrauch schon längere Zeit zurückliegt und das Opfer zum Zeitpunkt des Ermittlungs- oder Strafverfahrens bereits das Erwachsenenalter erreicht hat. Das haben gerade die Fälle gezeigt, die Anlass für den Runden Tisch sind. Die Arbeitsgruppe war sich überwiegend in der Empfehlung einig, durch eine Gesetzesänderung auch für diese Fälle die Bestellung des Opferanwalts auf Staatskosten weiter zu erleichtern. Sie empfiehlt, im Falle der Ausweitung der Vorschriften über den Opferanwalt den Aspekt der Waffengleichheit bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Beordnung eines Pflichtverteidigers zu berücksichtigen.

Weiterhin soll die Thematik des „verfahrensvorgelagerten Opferanwalts“, die die finanzielle Unterstützung von Opfern und Opferhilfeeinrichtungen außerhalb des Ermittlungs- und Strafverfahrens betrifft, in die weiteren Beratungen des Runden Tisches, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen der finanziellen Entschädigung der Opfer, einbezogen werden.

3. Nebenklage- und Verletztenrechte

Die praktische Umsetzung der schon heute gesetzlich vorgesehenen Information des Opfers über Vollzugslockerungen und Hafturlaube sollte insbesondere durch kurzfristige Änderungen der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren verbessert werden. Die Arbeitsgruppe hält es überwiegend für wünschenswert, dass das Opfer in bestimmten Fällen nicht nur – wie bisher gesetzlich vorgesehen – über erstmalige Lockerungen und Urlaube informiert wird, sondern auch über die darauf folgenden entsprechenden Maßnahmen.

Es wird eine gesetzliche Klarstellung dahin gehend empfohlen, dass bei der von den Gerichten zu treffenden Ab-

wägungsentscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit die besonderen Belastungen, die für Kinder und Jugendliche von einer öffentlichen Verhandlung ausgehen können, zu berücksichtigen sind.

4. Recht auf Gehör

Das Recht des Opfers auf Gehör kann insbesondere durch Strafbefehlsverfahren und Opportunitätseinstellungen betroffen sein, da dort eine Verfahrenserledigung ohne Hauptverhandlung – und damit ohne Aussage des Opfers – vorgesehen ist. Die Arbeitsgruppe empfiehlt als ersten Schritt, durch eine kurzfristige Änderung der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vorzusehen, dass bei Sexualstraftaten nicht ohne jede Beteiligung des Opfers von einer Hauptverhandlung abgesehen und durch Strafbefehl entschieden werden kann. Sie empfiehlt weiter, durch eine kurzfristige Änderung der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren auch für Opportunitätseinstellungen im Bereich von Sexualdelikten eine Beteiligung des Opfers vorzusehen.

5. Situation von Menschen mit Behinderung

Es wird empfohlen, Regelungen zu schaffen, welche die Dringlichkeit besonderer Rücksichtnahme auf die Belange behinderter Menschen durch Gerichte und Staatsanwaltschaften verdeutlichen.

4.2.3 Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Die Arbeitsgruppe hat die Frage der Einführung einer allgemeinen strafbewehrten Anzeigepflicht für Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen ausführlich diskutiert. Sie hat sich übereinstimmend gegen eine derartige Verpflichtung ausgesprochen, da die Möglichkeit einer vertraulichen Beratung der Opfer durch Beratungsstellen und vertraute Ansprechpartner außerhalb der betroffenen Institutionen erhalten bleiben soll.

Die Arbeitsgruppe hat sich stattdessen zunächst für eine Selbstverpflichtung der betroffenen Institutionen ausgesprochen, die ihnen bekannten Informationen über Fälle möglichen sexuellen Missbrauchs schnellstmöglich an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Die geplanten „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ sollen ein Modell für derartige Selbstverpflichtungen für den Umgang mit Verdachtsfällen sein. Sie können von den Institutionen und Vereinigungen flexibel den konkreten Gegebenheiten und dem jeweiligen Adressatenkreis angepasst und damit umgesetzt werden. Diese Umsetzung sollte gewährleisten, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der betroffenen Institutionen und Vereinigungen in einer für sie verständlichen und praxisnahen Weise angesprochen werden.

Auch über die Grundsätze der Leitlinien sind die Beratungen noch nicht abgeschlossen. Dem entsprechend hat eine Gruppe der AG-Teilnehmer den Arbeitsentwurf mit kritischen Anmerkungen versehen.

Der vorgelegte Arbeitsentwurf basiert auf folgenden Grundsätzen:

1. Ziel der Leitlinien

Ziel dieser Leitlinien ist es, die Vertuschung von Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Jugendlichen aus Eigeninteresse der Institution zu verhindern. Eine möglichst frühe und effektive Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden dient der Sicherung der Beweislage, soll aber auch eine fortbestehende Gefährdung durch den Verdächtigen abwehren. Die Leitlinien sollen gleichzeitig gewährleisten, dass die betroffenen Institutionen und Vereinigungen ihrer fortbestehenden Verantwortung für das Wohl des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen durch eigene Maßnahmen gerecht werden können. Die beratende Beiziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente wie auch notwendiger weiterer Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe des Opfers wird grundsätzlich empfohlen.

2. Grundsatz der Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden

Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die auf die Begehung einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) innerhalb der Institution oder Vereinigung hindeuten. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sämtliche Informationen über Verdachtsfälle ohne eigene Bewertung weiterzuleiten wären. Der Leitungsebene der Institution obliegt es, im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle die Fälle auszuscheiden, die mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden offenkundig sachwidrig erscheinen lassen.

3. Ausnahmen vom Grundsatz der Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden

Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren aufseiten des Opfers eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung des Lebens oder der körperlichen und psychischen Gesundheit des Opfers verursacht, kann von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abgesehen werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen zu bestätigen.

Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen; er verpflichtet die Institution aber nicht, auf diese Einschaltung zu verzichten. Offenbart sich ein Opfer sexuellen Missbrauchs, so ist es in altersgerechter Weise darüber aufzuklären, dass die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden notwendig ist, und dass nur in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden kann. Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- die Gefährdung des Opfers und anderer potenzieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann und

- die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.

4. Verantwortung der Institution nach Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden

Auch nach Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unternimmt die betroffene Institution alle zum Schutz des Opfers oder möglicher weiterer Opfer notwendigen Maßnahmen. Befragungen des Verdächtigen sollen jedoch im Hinblick auf die Verdunkelungsgefahr und den ersten Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zunächst unterbleiben. Befragungen des Opfers zum Tathergang obliegen zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen den Strafverfolgungsbehörden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt ein Modell zur zeitlichen Abstimmung des Vorgehens von Institution und Strafverfolgungsbehörde.

4.2.4 Zivilrechtliche Verjährungsfrist

Die Bundesministerin der Justiz hat der Arbeitsgruppe Eckpunkte für Änderungen des zivilrechtlichen Verjährungsrechts vorgestellt. Die Opfer sexuellen Missbrauchs brauchen aufgrund der mit dem Missbrauch verbundenen psychischen Verletzungen oder weil sie erst die eigene Scham überwinden müssen häufig lange, bis sie die Tat anzeigen oder Ansprüche wegen der Tat geltend machen können. In der Vergangenheit sind deshalb viele zivilrechtliche Ansprüche von Opfern sexueller Gewalt gegen die Täter oder gegen mitverantwortliche Dritte verjährt. Um dies künftig zu vermeiden, soll die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche aufgrund sexuellen Missbrauchs und der vorsätzlichen Verletzung anderer höchstpersönlicher Rechtsgüter von drei auf 30 Jahre verlängert werden.

4.2.5 Fortbildung von Richterinnen und Richtern

Die Arbeitsgruppe befürwortet Maßnahmen zur Verbesserung des Fortbildungs- und Erfahrungsstandes der Richterschaft, um einen besseren Schutz der Kinder im gerichtlichen Verfahren zu ermöglichen. Das familiengerichtliche Verfahren gibt den Gerichten eine Vielzahl von Möglichkeiten, dem Kindeswohl auch und gerade in Fällen sexueller Gewalt Geltung zu verschaffen. Diese Möglichkeiten gilt es konsequent zu nutzen.

Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger hat sich deshalb an die Justizministerkonferenz (JuMiKo) gewandt und darum gebeten, die kompetente und engagierte Richterschaft noch besser für die Aufgaben zu rüsten, die über die rein juristische Ausbildung hinausgehen. Das Thema wurde von der JuMiKo auf ihrer Herbsttagung am 4. November 2010 in Berlin diskutiert. Die Bundesjustizministerin hat auf der Tagung betont, wie wichtig dem Runden Tisch die weitere Stärkung der Fortbildung als Beitrag für den Schutz der Kinder im Verfahren und durch das Verfahren ist. Ein weiterer Meinungs- und Erfahrungsaustausch wird auf Einladung des Bundesministeriums der Justiz an die Länder Anfang nächsten Jahres erfolgen.

4.3 Arbeitsgruppe „Forschung, Lehre und Ausbildung“

Der Auf- und Ausbau wissenschaftlich gesicherten Wissens über sexualisierte Gewalt trägt wesentlich zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei. Die an den Runden Tisch berufenen Expertinnen und Experten sehen vorrangig im medizinisch-psychologischen, sozialwissenschaftlichen sowie bildungswissenschaftlichen Bereich Forschungsbedarf. Die Forschung liefert vor allem auch für Verbesserung der Aus- und Fortbildung all derjenigen wichtige Erkenntnisse, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

4.3.1 Gesundheitsforschung

Nach Einschätzung der Experten des Runden Tisches und weiterer Fachleute aus dem Bereich Gesundheitsforschung sind die Zusammenhänge zwischen Gewalt an Kindern und Gesundheit wissenschaftlich bisher nur unzureichend erforscht. Fundierte Kenntnisse zu Ursachen und Folgen von Misshandlung und Gewalt in Kindheit und Jugend werden dringend benötigt, um den Schutz von Kindern mit gezielten Präventions- und Behandlungsmaßnahmen verbessern zu können. Das Thema „sexuelle Gewalt“ muss in Forschung und Lehre eine Enttabuisierung erfahren, um künftig Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs für eine dauerhafte Beschäftigung mit diesem Forschungsthema zu gewinnen. Dazu ist eine nachhaltige Forschungsstrategie notwendig.

Die Bundesregierung ist diesen Empfehlungen der Expertinnen und Experten gefolgt: Am 30. September 2010 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Gründung eines „Forschungsnetzes: Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt – Ursachen, Folgen, Prävention und Therapie“ initiiert. Dafür werden 20 Millionen Euro aus dem Rahmenprogramm Gesundheitsforschung der Bundesregierung zur Verfügung gestellt und Forschungsprojekte ab dem Jahr 2011 bis zu drei Jahre gefördert. Nach einer Zwischenevaluation wird das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Förderung voraussichtlich über drei weitere Jahre (2014 bis 2017) fortsetzen (siehe Band II).

Mit dem Forschungsnetz wird in Deutschland erstmals die systematische Erforschung von Ursachen und Folgen sexualisierter Gewalt im Kindes- und Jugendalter vorangetrieben. Es werden interdisziplinär angelegte Forschungsprojekte gefördert, in denen Expertinnen und Experten aus Medizin, Psychologie, Psychiatrie, Neurobiologie, Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaften zusammenarbeiten. Untersucht werden sollen die seelischen und körperlichen Auswirkungen von Gewalt im Kindesalter und ihre Folgen in späteren Lebensabschnitten. Ein Schwerpunkt liegt auf der Erforschung von diagnostischen, therapeutischen und präventiven Ansätzen zum verbesserten Schutz der Betroffenen. Ursachen, Behandlungsansätze und Möglichkeiten der Vorbeugung von sexualisierter Gewalt bei Tätern sollen ebenfalls untersucht werden.

Zentrale Schwerpunkte stellen die Nachwuchsförderung sowie die Förderung von Maßnahmen dar, die den Trans-

fer von Forschungsergebnissen in die Praxis beschleunigen bzw. die Hinweise aus der Praxis für die weitere wissenschaftliche Arbeit nutzbar machen. Auch der internationale Dialog wird unterstützt.

4.3.2 Bildungsforschung

Mit den Anfang des Jahres 2010 bekannt gewordenen Übergriffen auf Mädchen und Jungen ist die Frage ins Zentrum gerückt, warum diese in den betroffenen Einrichtungen nicht erkannt und verhindert wurden. Dazu liegen in der bildungswissenschaftlichen Forschung kaum gesicherte Erkenntnisse vor. Die Expertinnen und Experten der Arbeitsgruppe und weitere Fachleute auf diesem Gebiet empfehlen deshalb, den Auf- und Ausbau von deskriptivem Wissen über Ausmaß und Formen sexualisierter Gewalt, von Erklärungswissen über deren Zustandekommen sowie von Präventionswissen zur Verhinderung sexualisierter Gewalt in verschiedenen pädagogischen Kontexten voranzutreiben. Der Schwerpunkt der Forschung soll dabei auf der Erarbeitung von Handlungs- und Veränderungswissen liegen, das einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Praxis leistet.

Die Frage nach institutionellen und strukturellen Bedingungen von Misshandlung und Gewalt spielt dabei eine ebenso große Rolle wie die nach Bedingungsfaktoren auf der Ebene der personellen Interaktion. Neben gefährdenden sind vor allem auch schützende Faktoren innerhalb von pädagogischen Beziehungen, also Beziehungen von Nähe und Distanz insgesamt, sowie in pädagogischen Konzepten zu erforschen. Dieser Ansatz ermöglicht die Verbesserung der Aus- und Fortbildung auf Basis der Forschung, ohne diejenigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, und die Mädchen und Jungen selbst unnötig zu verunsichern.

Zur Umsetzung der geplanten Forschungsschwerpunkte wird eine Mehrebenenstrategie in der strukturellen Forschungsförderung vorgeschlagen: Neben der klassischen Projektförderung sollte gezielte Nachwuchsförderung betrieben werden. Bestehendes und neu aufzubauendes Wissen soll, auch disziplinübergreifend, miteinander vernetzt werden. Hier gilt es zunächst, eine „kritische Masse“ an Forschung aufzubauen, um eine Forschungslandschaft entwickeln und nachhaltig etablieren zu können. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird die bildungswissenschaftliche Forschung mit rund 10 Mio. Euro unterstützen. Eine entsprechende Förderbekanntmachung wird im kommenden Jahr fertig gestellt und veröffentlicht werden.

4.3.3 Integration des Themas „sexuelle Gewalt“ in die Aus- und Fortbildung

Der Runde Tisch hat sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen der Verbesserung von Aus- und Fortbildung eine erhöhte Sensibilisierung von Fachkräften, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sowie ehrenamtlich Tätigen zu erreichen. Die Arbeitsgruppe „Prävention, Intervention, Information“ hat übernommen, diesbezüglich Vorschläge

für den Bereich der Beschäftigten der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe „Durchsetzung gesetzlicher Strafanspruch – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“ wird die Aus- und Fortbildung von Richterinnen und Richtern in den Blick nehmen. In der Arbeitsgruppe „Forschung, Lehre und Ausbildung“ werden diesbezügliche Fragen für Lehrkräfte sowie für Medizinerinnen und Mediziner und weitere Heilberufe bearbeitet.

4.3.3.1 Medizinische Berufe

Obwohl die Fortbildung von Medizinerinnen und Medizinern zur Thematik der sexuellen Gewalt bereits durch zahlreiche Angebote und Lehrmaterialien der Landesärztekammern unterstützt wird, stellen die Expertinnen und Experten noch unzureichendes Handlungswissen der Ärztinnen und Ärzte in Deutschland fest. Dafür können Defizite in der Fortbildung, aber auch Hindernisse beim Transfer von Handlungswissen in die haus- und kinderärztliche Versorgungspraxis verantwortlich sein. Insgesamt wird die Trias „wahrnehmen“, „diagnostizieren“ und „handeln“ als zentral für den Umgang von Medizinerinnen mit Betroffenen angesehen. Außerdem darf das Thema „sexuelle Gewalt“ nicht losgelöst von anderen Formen der Gewalt betrachtet werden.

Zur Identifizierung von Verbesserungsbedarf in der Aus- und Fortbildung von Medizinerinnen in Fragen der sexuellen Gewalt bietet sich eine Systematisierung des umfangreichen Themas an. So lässt sich die Qualifizierung von Medizinerinnen und Mediziner prinzipiell in drei Ebenen unterteilen:

- (1) Basiswissen über Gewalt an Kindern, das jede Medizinerin und jeder Mediziner besitzen sollte und das insbesondere allgemeines Wissen über Ursachen, Symptome, Begleiterscheinungen und (traumaassoziierte) Folgen von sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt im Kindes- und Jugendalter umfasst sowie über die Vermittlung von Beziehungskompetenz einschließt;
- (2) konkretes Anwendungs- und Handlungswissen über Verdachtsmomente und Symptome, den Umgang mit (möglicherweise) betroffenen Kindern und deren Bezugspersonen sowie prozedurales Wissen (rechtliche Hintergründe, Dokumentations- und Anzeigepflichten, Überweisungsmöglichkeiten etc.) für die ärztlichen Berufsgruppen, die in der Regel im Gesundheitssystem den Erstkontakt zu betroffenen Kindern haben wie Kinderärzte, Hausärzte und Allgemeinmediziner;
- (3) Wissen von ärztlichen Spezialisten, an die Betroffene oder Gefährdete von den Haus- und Kinderärzten überwiesen werden. Dabei müssen Kompetenzen zu Klassifikationen, Leitsymptomen, Interventionsmöglichkeiten und dem Umgang mit Betroffenen und deren Bezugspersonen vermittelt werden.

Eine Sachstandserhebung zu bestehenden Qualifizierungsangeboten, die den drei oben genannten Ebenen des medizinischen Kompetenzniveaus zugeordnet werden, ist für die weitere Diskussion nötig. Dabei sollen auch Best-Practice-Beispiele aus der Versorgungspraxis benannt und mögliche Schnittstellenprobleme beim Transfer von ärztlichem Wissen in praktisches Handeln aufgezeigt werden. Eine entsprechende Erhebung wird in enger Kooperation mit den zuständigen Institutionen durchgeführt.

4.3.3.2 Lehrkräfte

Zur Thematik der sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen gibt es bereits zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte. Gleichwohl werden die bestehenden Angebote nur vereinzelt genutzt. Dafür gibt es viele Gründe. So können Unsicherheiten in der Sexualerziehung allgemein, Vorbehalte, Sexualität im Kontext von Gewalt zu thematisieren, negative Haltungen zu oder Erfahrungen mit einer „Gefahrenabwehrpädagogik“, eine mangelnde Wahrnehmung der Notwendigkeit solcher Fortbildungen oder auch Bedenken, die eigene Schule als Gefahrenort zu thematisieren, die Ursache sein.

Allerdings reichen nach Meinung der Expertinnen und Experten des Runden Tisches die Weiterentwicklung von Curricula sowie die Ausweitung der Seminarangebote allein nicht aus, um die Wissensbasis und Handlungsfähigkeit von Lehrkräften nachhaltig zu verbessern. Vielmehr hängt ein erfolgreiches Konzept der Lehrerbildung in diesem Bereich von weiteren Gelingensbedingungen ab, so z. B. von der:

- Einbettung des Themas „sexuelle Gewalt/Übergriffigkeit“ in den Gesamtkomplex „Kinderschutz“;
- Förderung des regionalen Austauschs und der Netzwerkbildung;
- Fokussierung auf Interventions- und Handlungsmöglichkeiten;
- Ansprache von Schulleitungen als zentraler Zielgruppe und damit Verortung der Thematik in dem Gesamtkontext „Organisationsentwicklung“;
- Entwicklung eines Gesamtkonzepts der Aus- und Fortbildung, das sich berührende oder überschneidende Themen integriert (u. a. Persönlichkeitsentwicklung, Selbstfürsorge, Sexualpädagogik, Gesundheitsprävention, Gewaltprävention, Prävention von sexuellem Missbrauch);
- Förderung des Bewusstseins von Lehrkräften für Sexualität, Macht und Gewalt in pädagogischen Kontexten;
- Etablierung berufsethischer Grundsätze.

Im Rahmen konzeptioneller Überlegungen ist auch die Frage von Bedeutung, wann und in welchem Umfang der Themenkomplex in die Aus- bzw. Fortbildung von Lehrkräften zu integrieren ist. Wesentlich für die Akzeptanz eines Angebots ist, dass die Kapazitäten der Lehrkräfte für neue Aus- bzw. Fortbildungsinhalte realistisch einge-

schätzt werden. Grundsätzlich ist zu klären, welche Rolle Lehrkräfte hinsichtlich der Prävention und Intervention speziell bei sexualisierter Gewalt spielen sollten und können.

Die Arbeitsgruppe „Forschung, Lehre und Ausbildung“ wird sich weiter mit diesen Fragen befassen, um das Thema angemessen in der Lehreraus- und -fortbildung zu verankern. Noch fehlendes oder unzureichendes Hintergrundwissen soll im Rahmen der geplanten Ausschreibung „Bildungsforschung“ generiert und für die Praxis aufbereitet und verfügbar gemacht werden. Dazu ist auch die Evaluation vorhandener Praxisbeispiele eine wichtige Aufgabe.

Da es im Verantwortungsbereich der Länder liegt, Empfehlungen für die Lehreraus- und -fortbildung zu geben, ist die Kultusministerkonferenz von Beginn an am Runden Tisch und seinen verschiedenen Gremien und dem dortigen Informationsfluss beteiligt und gestaltet diese Prozesse aktiv mit.

4.3.4 Weitere Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe

Dunkelfeldforschung

Für die Beantwortung der Fragen über das aktuelle Ausmaß und die verschiedenen Formen von Gewalterfahrungen und darüber, wo heute besonders hohe Risiken des Missbrauchs drohen, werden fundierte Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung benötigt. In der Bundesrepublik verfügen wir jedoch gegenwärtig nicht über aktuelle repräsentative und wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse zur Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert daher eine Aktualisierung und Erweiterung der einzigen deutschen Repräsentativbefragung zur Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern aus dem Jahr 1992. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen wird diese unter der Leitung von Prof. Dr. Christian Pfeiffer durchführen. Ein wissenschaftlicher Beirat begleitet das Projekt (siehe Band II).

Übersicht zu praxisbezogenen präventiven Angeboten

Praxisbezogene präventive Angebote im Bereich sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt sind zahlreich vorhanden. Bislang sind sie aber weder zentral erfasst noch übersichtlich und kategorisiert dargestellt worden. Eine BMBF-geförderte Überblicksrecherche des Österreichischen Instituts für Familienforschung wird dies nun erstmals leisten. Da die wenigsten der verfügbaren Angebote wissenschaftlich begleitet oder evaluiert sind, soll dieses im Rahmen der Förderung bildungswissenschaftlicher Forschung angestoßen werden (siehe Band II).

5. Fazit und Ausblick

Der Runde Tisch hat bereits in den ersten Monaten konkrete Arbeitsergebnisse erzielen können. Diese konzentrieren sich bislang im Schwerpunkt auf den Schutz vor sexuellem Kindesmissbrauch im institutionellen Bereich.

In diesem Zusammenhang sind in den Arbeitsgruppen verschiedene Präventions- und Interventionsstrategien entwickelt worden wie auch Handlungsmodelle zur Prävention, Aufdeckung und Aufarbeitung von Missbrauchsfällen. Daneben werden einschlägige Forschung und Evaluationen zum Thema sexualisierte Gewalt gefördert. Für das kommende Jahr gilt es, die bislang erarbeiteten Zwischenergebnisse weiterzuentwickeln, den Abstimmungsprozess der Arbeitsgruppen am Runden Tisch voranzubringen und konkrete Umsetzungsstrategien für einen verbesserten Schutz vor sexuellem Kindesmissbrauch zu erarbeiten.

Im Bereich Prävention und Intervention hat sich der Runde Tisch mit einer Bandbreite von Themen befasst. Wichtig ist hier, dass die Bestrebungen für einen verbesserten Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch nicht nur den institutionellen Bereich betreffen – ein präventiver Ansatz wird auch im familiären Bereich verfolgt.

Einer der Schwerpunkte lag auf der Entwicklung von Mindeststandards in Institutionen. Zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung dieser Mindeststandards, aber auch zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebslaubnis einer Einrichtung werden im Bundeskinderschutzgesetz, das im Jahr 2011 parlamentarisch beraten werden soll, konkrete Vorschläge gemacht. Außerdem soll die Finanzierung freier Träger aus öffentlichen Mitteln an Anforderungen im Hinblick auf fachliche Standards geknüpft werden.

Der Runde Tisch wird weiterhin die Beratungen über die Leitlinien zur Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden abschließen, um zukünftig mit klaren Vorgaben zu verhindern, dass die Aufklärung von Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche von den betroffenen Institutionen verhindert wird. Wo Überschneidungen bestehen, wird er diese Leitlinien mit den oben genannten Mindeststandards zur Prävention abstimmen.

Die Vorschläge des Runden Tisches für einen besseren Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren werden zusammen mit der geplanten Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen in einer bereits vorbereiteten Gesetzesinitiative umgesetzt werden.

Die begonnenen und geplanten Maßnahmen im Bereich der Forschungsförderung werden neues Wissen in die Öff-

entlichkeit und Impulse in die Diskussion bringen. Wesentliche Grundlagen dafür sind die Initiierung eines „Forschungsnetzes: Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt – Ursachen, Folgen, Prävention und Therapie“, das Voranbringen der bildungswissenschaftlichen Forschung und die begonnene Förderung der Neuauflage und Erweiterung der bislang einzigen deutschen Repräsentativbefragung zur Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Ziel ist es, Wissen zu generieren, das in der Praxis umgesetzt werden kann und so auch dazu beiträgt, die Aus- und Fortbildung all derjenigen zu verbessern, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Qualifizierung von Fachkräften ist weiterhin Thema in der Arbeit des Runden Tisches.

Auch die im Rahmen des Gesprächs mit den Betroffenen und des Kongresses „Aus unserer Sicht“ formulierten Forderungen werden in den weiteren Arbeitsprozess eingebracht. An der von Tauwetter und Wildwasser e. V. organisierten Veranstaltung haben über 100 Menschen teilgenommen, denen sexuelle Gewalt in Kindheit oder Jugend angetan wurde. Sie haben konkrete politische Forderungen im Hinblick auf die gesellschaftliche und politische Debatte zum sexuellen Kindesmissbrauch erarbeitet, mit denen sich der Runde Tisch im nächsten Jahr intensiv auseinandersetzen wird.

Der Runde Tisch wird sich auch der Frage zuwenden, wie den Opfern Gerechtigkeit und Genugtuung in Form von immaterieller und materieller Hilfe zuteilwerden kann. Die Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann, wird hierzu Empfehlungen vorlegen. Darüber hinaus werden bereits vorhandene Konzepte und Vorschläge in die Diskussionen einfließen. Auch die Ergebnisse des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, der am 9./10. Dezember 2010 abschließend tagt, werden zu berücksichtigen sein.

Für das kommende Jahr gilt es, die begonnenen Arbeiten engagiert und überlegt weiterzuführen und weitere Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Am Ende des Jahres 2011 wird der Runde Tisch einen Abschlussbericht vorlegen. Einfließen werden darin sowohl die Ergebnisse der Arbeitsgruppen als auch die Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs.